

Satzung des Verbandes

(beschlossen am 7. 7. 2014)

VMG VERBAND FÜR MEDIATION GERICHTSANHÄNGIGER VERFAHREN

Präambel

Der Verband bildet die organisatorische und juristische Struktur im Sinne einer Weiterentwicklung des Projektes Mediation am Handelsgericht Wien, das in den Jahren 2008 bis 2011 von RichterInnen des Handelsgerichts Wien und VertreterInnen von 4 für Wirtschaftsmediation repräsentativen Gruppen i.e. Experts Group WirtschaftsMediation des Fachverbandes UBIT/WKÖ (nunmehr EGWIME), *forum* wirtschaftsmediation, Gesellschaft für Mediation im Notariat und Gesellschaft für Wirtschaftsmediation begonnen und entwickelt wurde. Grundgedanke war und ist es, den Parteien gerichtsanhängiger Streitigkeiten in Österreich die Verfahrensalternative der Mediation nahe zu bringen und sie dort, wo es aus objektiven Erwägungen angezeigt ist, als Dienstleistung in bestmöglicher Qualität durch dafür geeignete Personen anzubieten. Der Verband wurde in der Hoffnung ins Leben gerufen, den in der Satzung beschriebenen Zweck zu fördern und die Idee auch für andere österreichische Gerichte anwendbar zu machen und bestehende Regelungen zu ergänzen. Zu diesem Zweck wurden weitere Projektteams gebildet. Bei diesen Projekten handelt es sich um Arbeitsgruppen von RichterInnen verschiedener Gerichte und VertreterInnen des Verbandes mit dem Ziel des regelmäßigen wechselseitigen Gedankenaustausches. Die Projektteams haben einen Projektleiter bzw. eine Projektleiterin. Der Verband unterstützt alle von Gerichtsverfahren betroffenen Berufsgruppen – insbesondere RichterInnen, RechtsanwältInnen und MediatorInnen – dabei, für Mediation geeignete Fälle im Interesse der betroffenen Streitparteien einer raschen und kostengünstigen Lösung zuzuführen.

Das folgende Leitmotiv liegt der Arbeit des Verbandes zugrunde:

Wir wollen qualitativ hochwertige Mediation an österreichischen Gerichten
institutionalisieren und die gesetzliche Verankerung fördern.
Dabei achten wir besonders auf Kompetenz, Unabhängigkeit und Integrität der
Mediatorinnen und Mediatoren.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen

VMG - VERBAND FÜR MEDIATION GERICHTSANHÄNGIGER VERFAHREN

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

Die folgenden Inhalte sind durch den Verband im Sinne eines Nutzens für die Allgemeinheit und im Besonderen für Belange der Mitglieder zu verstehen.

2.1. Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Förderung der Mediation im Gerichtskontext und von gerichtsanhängigen Streitigkeiten im Allgemeinen und im Besonderen auch solcher mit wirtschaftlichem Hintergrund und wirtschaftlichen Auswirkungen
- nachhaltige Sicherung und Erhaltung der Qualität solcher Mediationen insbesondere durch Qualitäts- und Zertifizierungsrichtlinien
- Erfassung und Führung eines Verzeichnisses von für solche Mediationen qualifizierten Mitgliedern im gesamten Bundesgebiet
- Kontaktpflege mit Organen der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen auch zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch von MediatorInnen untereinander, mit VertreterInnen die Mediation nutzenden Zielgruppen und mit Organen der Rechtspflege
- Herausgabe von Publikationen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung und Mitarbeit an der Weiterentwicklung (z.B. Rechtsgestaltung, Evaluierung) von Mediation im Kontext zu Gerichten
- Image- und Beziehungspflege der Mediation im Gerichtskontext (z.B. Bedarfsgerechtigkeit, Schutz berechtigter Berufsinteressen und Konkurrenzverhalten)
- Unterstützung und Beratung von Mitgliedern in Angelegenheiten von gerichtsnaher Mediation sowie allen ob genannten Zwecken dienliche Agenden

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2.2. Zur Förderung von Mediation gerichtsanhängiger Fälle bei Gerichten in einzelnen OLG-Sprengeln, übernimmt der Verband für diesbezüglich dort dazu gegründete Vereine (kurz Landesvereine) die Rolle eines Verbandes, sodass höchstens je OLG-Sprengel ein Landesverein entstehen kann. Diese Landesvereine haben in ihrem Namen Bezug auf den

OLG-Sprengel, in dem sie ihren Sitz haben, zu nehmen und sich dem Zweck des Verbandes unterzuordnen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den §§ 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Verwaltungsbeiträge, Subventionen, Spenden, Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen, Erhöhungsbeiträge im Fall verspäteter Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Sonstige.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- 4.1. natürliche Personen, die gemäß den in § 2.1. genannten Qualitäts- und Zertifizierungsrichtlinien entsprechen und dadurch die Qualität der Mediation bei gerichtsanhängigen Fällen sicherstellen.
- 4.2. die Vereine *forum* wirtschaftsmediation / Gesellschaft für Mediation im Notariat / Gesellschaft für Wirtschaftsmediation / EGWIME (Experts Group WirtschaftsMediation) als Gründungsmitglieder bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Umwandlung ihres Status eines ordentlichen Mitgliedes in ein außerordentliches Mitglied wirksam wird.
- 4.3. Landesvereine gemäß § 2.2..

Außerordentliche Mitglieder sind:

- 4.4. Eingetragene MediatorInnen im Sinne des ZivMediatG, deren Aufnahmeansuchen vom Vorstand bewilligt wurde.
- 4.5. die in § 4.2. genannten Vereine, die die Umwandlung ihres Status als ordentliche Mitglieder in den Status als außerordentliche Mitglieder gemeinsam beschließen ab dem Zeitpunkt, in dem dem Verband eine entsprechende schriftliche Mitteilung (Übermittlung per Tele-Fax oder E-Mail ist ausreichend) zugeht.

Ehrenmitglieder sind :

- 4.6. Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband oder die Sache der Mediation in Österreich im Allgemeinen ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf Ergebnisse eines beantragten Qualifizierungsverfahrens (Anwartschaft).

Eine Ablehnung eines Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft von einem/r erfolgreich qualifizierten Kandidaten/in erfordert einen einstimmigen Vorstandsbeschluss. Ein so gefasster Vorstandsbeschluss

kann durch Anrufung der Schlichtungsstelle (gem.§ 16.2.) angefochten werden. Die diesbezügliche Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig. Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, auf Antrag mit Billigung des Vorstandes zwischen Verband und Landesvereinen (gem. § 2.2.) zu wechseln ohne sich einer Neuzertifizierung zu unterziehen. Ein Mitglied eines Landesvereines (§ 2.2.) kann nicht Mitglied dieses Verbandes sein. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung aus der Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Verpflichtungen insbes. finanzieller Art sind bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist; die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt;
 - b) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, (z.B.: Verletzung von Zertifizierungsvoraussetzungen, Verletzung der Verbandsstatuten, Nichtbefolgung von Verbands- bzw. Vorstandsbeschlüssen, rufschädigendes Verhalten).

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ein Beschluss des Vorstandes bzw. der Generalversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Ehrenmitgliedes kann durch Anrufung der Schlichtungsstelle angefochten werden.

- 6.4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß § 4.1. auf begründeten Antrag ruhend stellen, insbesondere dann, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert ist, Mediation auszuüben. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, hat während dieses Ruhens seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband ohne Einschränkungen zu erfüllen, ist nicht berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und hat keinen Anspruch auf Veröffentlichung seiner Daten gem. § 7.6.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die (ordentlichen und außerordentlichen) Mitglieder sowie alle Mitglieder von Landesvereinen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.

- 7.2. Das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Diese können sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen, wobei die Bevollmächtigung schriftlich zu erfolgen und auf die Ausübung des Stimmrechtes zu lauten hat. Juristische Personen können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder über entsprechende schriftliche Bevollmächtigung von Personen vertreten werden, die Mitglieder der jeweiligen juristischen Person sind. Die Generalversammlung kann Landesvereinen (§ 2.2.) in Abhängigkeit von deren ordentlichen Mitgliedern unterschiedliche Stimmrechte zuerkennen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Generalversammlung auszuhändigen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der (ordentlichen und außerordentlichen) Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, wenn zumindest die Hälfte von diesen den ordentlichen Mitgliedern angehört.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den durch die RechnungsprüferInnen geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der ordentlichen Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- 7.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen leiden und/oder das Erreichen des Zwecks des Verbands behindert werden könnte. Sie haben die Verbandssatzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6. Ordentliche Mitglieder dieses Verbandes und ordentliche Mitglieder von Landesvereinen haben auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft – ausgenommen während des Ruhens ihrer Mitgliedschaft gem. § 6.4. - das Recht auf Veröffentlichung ihrer Mitgliedschaft und der dafür dem Verband bekanntgegebenen personenbezogenen Daten entsprechend einheitlicher vom Vorstand gebilligten Weise.
- 7.7. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Eintragung in eine vereinsinterne Liste.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand, (§§ 11 bis 13), der Beirat (§ 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und die Schlichtungsstelle (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (idjF). Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- 9.2.1. aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller ordentlichen Mitglieder jederzeit und überall ohne Einhaltung der Frist gem. § 9.3.
- 9.2.2. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- 9.2.3. über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der (ordentlichen und außerordentlichen) Mitglieder, wenn zumindest die Hälfte von diesen den ordentlichen Mitgliedern angehört. (vgl. § 7.3.)
- 9.2.4. auf schriftliches Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen acht Wochen nach Einlangen dieses Verlangens beim Verband.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen – ausgenommen im Fall gem. § 9.2.1. - vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand am Sitz des Verbandes oder am Sitz eines Landesverbandes. Werden zwischenzeitlich neue Mitglieder aufgenommen, so sind diese auch innerhalb kürzerer Frist einzuladen.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind als Ergänzung in die Tagesordnung aufzunehmen und die so ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung bekannt zu geben. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig (s. § 7.2.). Eine Bevollmächtigung durch mehr als zwei zu vertretende Mitglieder ist unzulässig und macht alle darüber hinausgehenden Bevollmächtigungen unwirksam. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit bzw. wirksamer Vertretung auch nur eines ordentlichen Mitgliedes beschlussfähig.
- 9.6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- 9.7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau oder der Obmann, deren vorhandene/r StellvertreterIn, in deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verband.
- f) Festsetzung der Höhe einer Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirats gem §14.

§ 11: Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus Obfrau oder Obmann, SchriftführerIn und KassierIn, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann für einzelne Funktionen StellvertreterInnen aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmen.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und/oder – solange die nachgenannten Vereine ordentliche Mitglieder des Verbandes sind - aus den von der EGWIME (Experts Group WirtschaftsMediation), *forum* wirtschaftsmediation, Gesellschaft für Mediation im Notariat und Gesellschaft für Wirtschaftsmediation nominierten Personen mehrheitlich gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden fristgerecht einberufenen Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r NachfolgerIn wirksam.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Obfrau oder vom Obmann, deren von diesen aus den Reihen der sonstigen Vorstandmitgliedern ernannten StellvertreterInnen, bei Verhinderung von dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mündlich

einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann, bzw. deren Stellvertreter, bei Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und gesondert schriftlich aufzubewahren. Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Sammlung dieser Beschlüsse zu einem vereinbarten Zeitpunkt Einsicht zu nehmen. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg auch per E-Mail oder per Telefax ist möglich, wenn die Vorstandsmitglieder einer solchen Beschlussfassung zustimmen und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idjF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Rechenschaftsberichts und des Jahresvoranschlags
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestimmung der Mitgliedsbeiträge durch die Generalversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands
- Erlassung und Kontrolle von Qualitäts- und Zertifizierungsrichtlinien für die besondere Qualität von Mediation gerichtsanhängiger Fälle, insbesondere zur Erlangung und Aufrechterhaltung ordentlicher Mitgliedschaften
- Führung einer Liste (Verzeichnisses) der natürlichen Personen von qualifizierten ordentlichen Mitgliedern und deren Veröffentlichung (s. § 7.6.)
- Entwicklung, Veranlassung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen und Aktionen im Sinne des Verbandszweckes

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Verbands-geschäfte.
- 13.2. Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verband nach außen.
- 13.3. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder des Obmanns und der Kassierin oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) bedürfen sie der Unterschrift des Obmann bzw. der Obfrau und der Kassierin oder des Kassiers.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der KassierIn bzw. des Kassiers die vom Vorstand hierzu berufenen weiteren Vorstandsmitglieder bzw. das älteste Vorstandsmitglied.
- 13.5. Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, den Schriftwechsel des Verbandes verantwortlich und sorgt für deren Evidenzhaltung und Archivierung. Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sich die Vorstandsmitglieder dazu befähigter bzw. befugter Hilfskräfte bedienen.

§ 14: Beirat

Als Organ des Verbandes wird durch Beschluss der Generalversammlung ein Beirat bestellt. Dieser hat insbesondere die Verbandsinteressen im Sinne von § 2. und die Interessen der Projekte und Projektteams wahrzunehmen, dem Vorstand zu berichten und Empfehlungen abzugeben.

- 14.1. Die Projektteams an den LG, beim ASG, HG und ZRS Wien haben je eine/n Angehörige/n des Projektteams als Mitglied in den Beirat zu entsenden. Der Beirat kann sich eine Arbeitskonstitution (Geschäftsordnung) schaffen.
- 14.2. Die Arbeit des Beirates dient der Unterstützung des Vorstandes im Sinne des Verbandszweckes.

- 14.3. Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, stellen Empfehlungen an den Vorstand dar. Den Vorsitz in Beiratsversammlungen hat jeweils ein Vorstandsmitglied bzw. ein dazu vom Vorstand bevollmächtigtes Beiratsmitglied. Beschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren. Einstimmige Beschlüsse des Beirats sind vom Vorstand unverzüglich zu behandeln und bedürfen zu ihrer Negierung eines gesonderten Vorstandsbeschlusses.

§ 15: RechnungsprüferInnen

- 15.1. Zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung und des Beirats, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Pkt. 11.3. sinngemäß.

§ 16: Streitbeilegung

- 16.1. Im Falle von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern, sowie zwischen Verbandsmitgliedern untereinander in Verbandsangelegenheiten ist eine Mediation anzuberaumen. Will eine Partei davon Gebrauch machen, so hat sie den anderen Teil bzw. die anderen Teile hiervon schriftlich zu verständigen und gleichzeitig einen oder mehrere MediatorInnen für den Konflikt namhaft zu machen. Betreffen die zu lösenden Konflikte die Interessen aller oder eines Großteils der Verbandsmitglieder so können auch Nichtmitglieder aus dem Kreis eingetragener MediatorInnen gewählt werden. Der andere Teil (die anderen Teile) haben sodann in einer weiteren Frist von zwei Wochen sich zu den Nominierungen der MediatorInnen zu äußern und können auch eigene Vorschläge unterbreiten. Können sich die Teile auf einen oder mehrere MediatorInnen einigen, so sind diese im Falle ihrer Zustimmung für die Mediation der Streitigkeit bestellt.
- 16.2. Für den Fall, dass sich die Teile nicht auf einen oder mehrere MediatorInnen einigen können sowie für den Fall des Abbruchs einer Mediation ist für verbandsinterne Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle zuständig. Diese Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern aus dem Kreis der von Mitgliedern nominierten Personen zusammen. Es

wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied, das sich dafür bereit erklärt, als SchlichterIn schriftlich namhaft macht. Erklärt sich keiner der vorgesehenen Personen bereit eine solche Aufgabe zu übernehmen, so ist durch den Vorstand des Österreichischen Netzwerks Mediation oder einer entsprechenden Nachfolgeinstitution die Schlichtung durchzuführen. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchlichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied (nach Möglichkeit ein auch juristisch praktizierendes Mitglied) zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Mangels Einigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit der drei bestimmten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

- 16.3. Die Schlichtungsstelle ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 17 Auflösung des Verbands

Die freiwillige Auflösung des Verbands und die Änderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 67% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.